

**Produkt : Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II****Produkt-Nr. 31.2**

Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

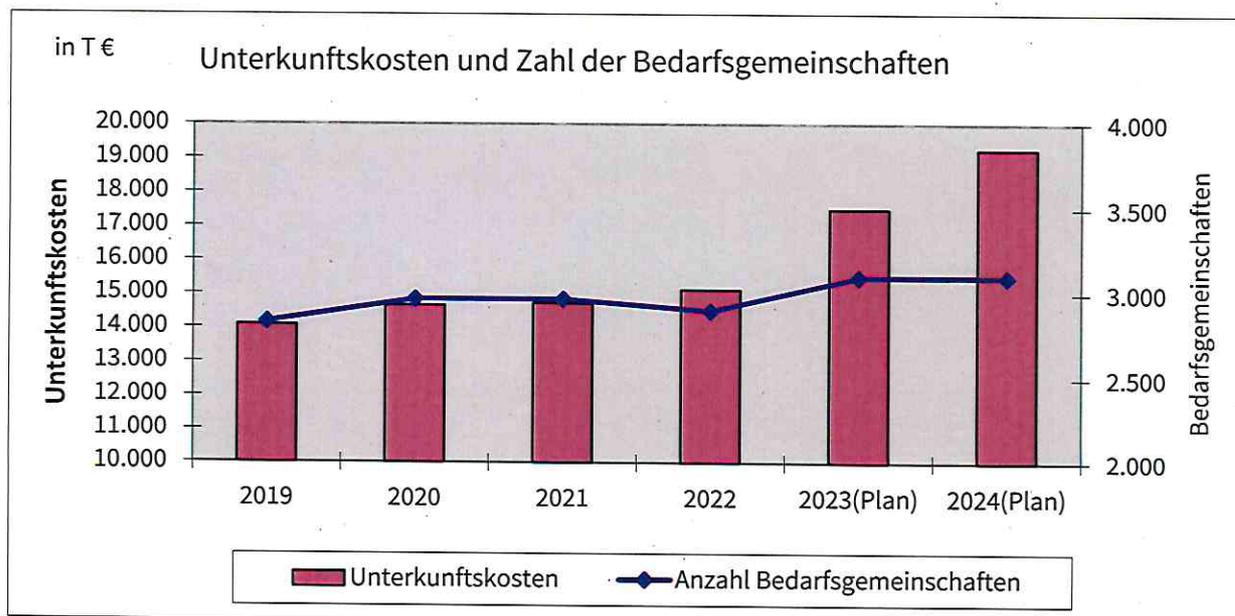
Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem SGB II

Kurzbeschreibung: Der Landkreis Ammerland ist seit dem 1.1.2005 als Optionskommune für die Betreuung und Vermittlung von erwerbsfähigen Langzeitarbeitslosen zuständig. Aufgabenschwerpunkte sind die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

<b>Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
<b>ord. Aufwendungen:</b>	<b>51.329.735</b>	<b>55.865.700</b>	<b>60.517.000</b>
davon:			
Bürgergeld	14.448.761	16.000.000	18.000.000
Sozialgeld, Mehrbedarfe	1.895.027	1.860.000	2.250.000
Unterkunftskosten	15.122.437	17.500.000	19.250.000
Sozialversicherungsbeiträge	6.531.054	7.015.000	7.155.000
Eingliederungsleistungen	4.329.182	4.215.000	4.136.000
Verwaltungs-/Personalkosten*	6.575.306	7.147.900	7.285.800
<b>ord. Erträge</b>	<b>46.670.611</b>	<b>47.503.900</b>	<b>51.779.500</b>
Erstattungen des Bundes	36.831.828	38.732.800	42.295.800
Landesbeteiligung**	1.081.257	527.500	0
Rückflüsse/sonst. Erträge	8.757.526	8.243.600	9.483.700
<b>Saldo:</b>	<b>-4.659.124</b>	<b>-8.361.800</b>	<b>-8.737.500</b>

\*Mitte 2023 ist das Jobcenter in das neue Verwaltungsgebäude, Lange Str., Westerstede umgezogen. Der Ansatz für die Miete wurde ab '23 erhöht, da der Mietpreis höher und die Bürofläche größer ist als am bisherigen Standort. Ebenso wurden höhere EDV-Kosten (Zunahme der Cloud-Entgelte) veranschlagt.

\*\* Die Landesbeteiligung wird aufgrund der Vorgaben des Landes beim Produkt 61.1.00 (Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen) verbucht. Ab 2024 entfällt die Landesbeteiligung für den SGB II-Bereich.



**Produkt: Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)****Produkt-Nr. 56.4**

Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Jobcenter Ammerland (56)

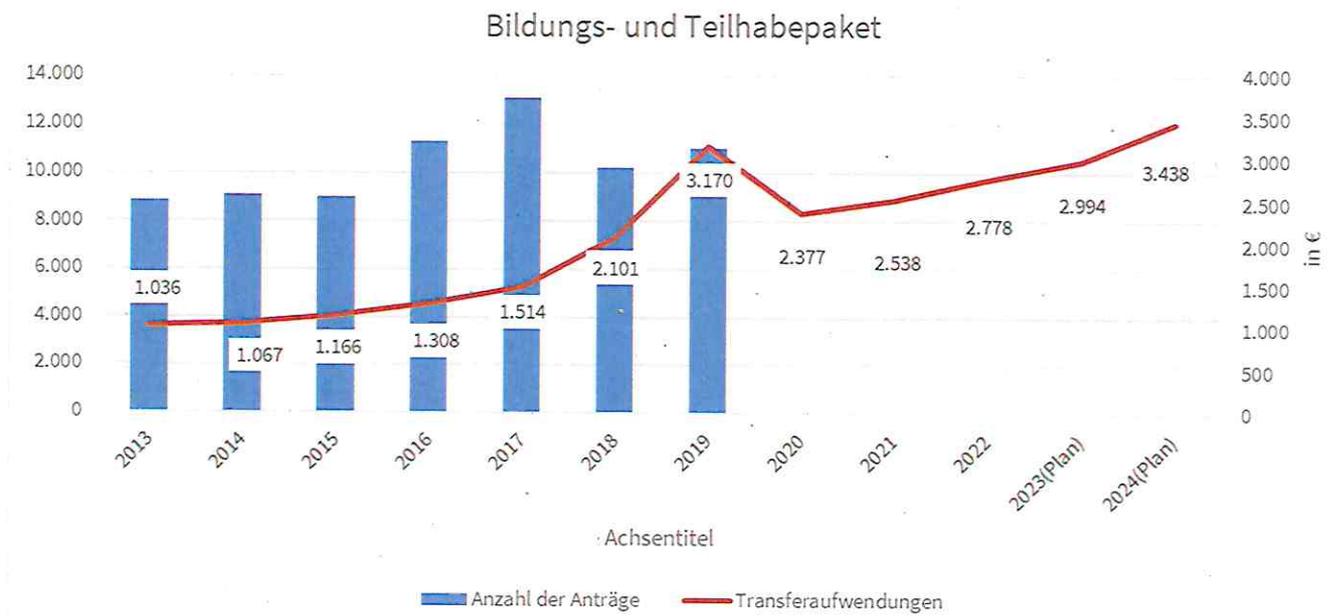
Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem SGB II (seit 2011)

Kurzbeschreibung: Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) fördert und unterstützt bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kindergeldzuschlag oder Wohngeld beziehen. Zu den Leistungen zählen u. a. Schulbedarf, Lernförderung sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Aufwendungen für das BuT werden dem Landkreis vom Bund erstattet, wobei der Bund über das Land zunächst nur Abschläge an den Landkreis zahlt. Die nicht kostendeckenden Abschläge für das BuT betragen 6,95 % von den Kosten der Unterkunft.

<b>Aufwendungen und Erträge*</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>3.092.191</b>	<b>3.304.500</b>	<b>3.836.300</b>
<b>davon</b>			
Personalkosten	253.819	301.700	335.400
Schulbasispaket (lfd. Schulbedarf)	356.785	349.000	476.400
Klassenfahrten/Tagesausflüge	120.381	112.500	226.000
Mittagessen in Mensen	255.909	198.000	315.300
Schülerbeförderung	30.454	31.000	31.000
Lernförderung	1.967.768	2.195.000	2.310.500
Teilhabe und Bildung	47.190	48.000	78.600
<b>Erträge</b>			
Bundesbeteiligung BUT**	2.469.609	2.163.000	2.634.000
<b>Saldo BUT</b>	<b>-622.582</b>	<b>-1.141.500</b>	<b>-1.202.300</b>

\*mit interner Leistungsverrechnung

\*\*Im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes hat sich das Erstattungsverfahren durch den Bund und das Land maßgeblich geändert. Bis 2020 wurden dem Landkreis die Aufwendungen in diesem Aufgabenbereich komplett erstattet. Dazu leitete das Land Niedersachsen nicht nur die dafür vorgesehenen Bundesmittel weiter, sondern erstattete darüber hinaus Aufwendungen aus dem Landeshaushalt, da die Bundesmittel nicht auskömmlich waren. Seit 2021 erstattet das Land nur noch in Höhe der Bundesmittel, so dass die Erträge nicht ausreichen, um die BUT-Aufwendungen auszugleichen.



*Durch das „Starke-Familien-Gesetz“ ab 01.08.2019 sind keine gesonderten Anträge im Bildungs- und Teilhabebereich mehr erforderlich. Daher können ab 2020 keine Fallzahlen mehr in Relation gestellt werden.*

**Produkt : Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung; Produkt-Nr. 31.1.60**

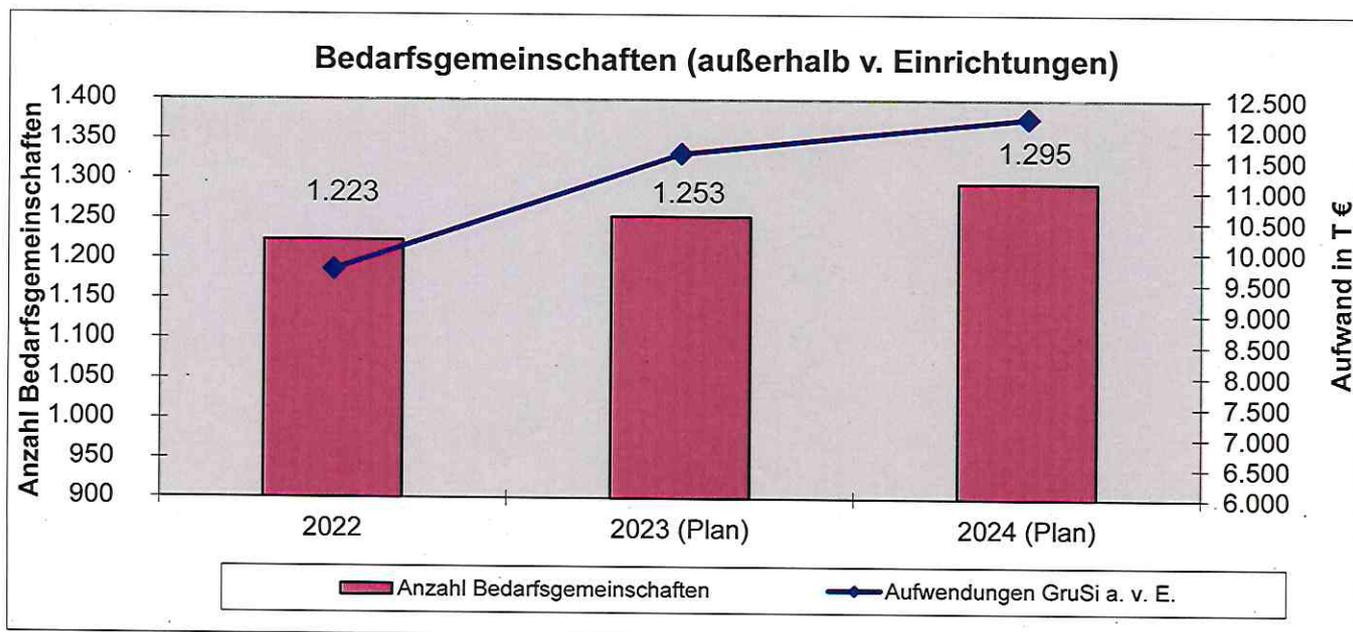
Organisatorische Zuordnung :      Dezernat III                      Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage :              Pflichtaufgabe nach dem 4. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung:              Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Die Hilfe umfasst neben dem jeweiligen Regelsatz auch Leistungen für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe. Daneben können noch Mehrbedarfe (z.B. wegen kostenaufwändiger Ernährung) oder einmalige Beihilfen gewährt werden. Der Bund beteiligt sich seit 2014 zu 100% an den Aufwendungen für die Grundsicherung.

<u>Aufwendungen und Erträge</u>	<u>Ergebnis 2022</u>	<u>Plan 2023</u>	<u>Plan 2024</u>
<b>ord. Aufwendungen:</b>	<b>10.591.325</b>	<b>12.461.000</b>	<b>13.211.500</b>
außerhalb von Einrichtungen	9.865.143	11.700.000	12.300.000
innerhalb von Einrichtungen	725.767	761.000	911.000
<b>ord. Erträge</b>	<b>10.664.465</b>	<b>12.451.300</b>	<b>13.163.000</b>
Kostenbeiträge/Ersatzleistungen	215.062	101.300	113.000
Kostenerstattung Bund	10.449.403	12.350.000	13.050.000
<b>Saldo:</b>	<b>73.140</b>	<b>-9.700</b>	<b>-48.500</b>

Mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ab 2020 erfolgte eine komplette Neuordnung der Zuständigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe, was auch Auswirkungen auf die Grundsicherung hat. Neu ist u. a. das Prinzip der Nettoverbuchung der Aufwendungen.



**Produkt:****Hilfe zur Pflege****Produkt-Nr. 31.1.80**

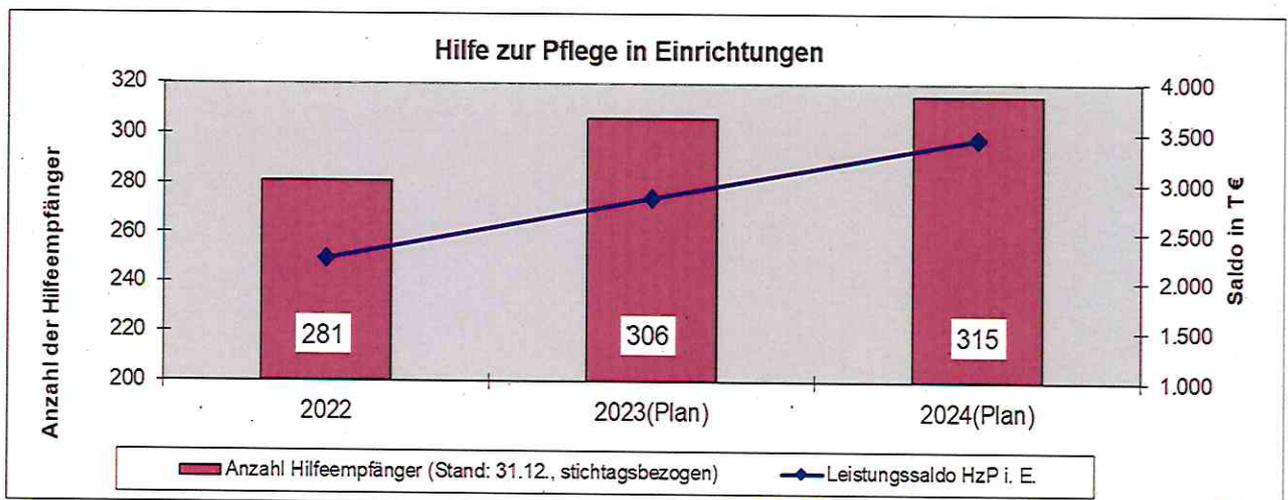
Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem 7. Kapitel des SGB XII

Kurzbeschreibung: Die Hilfe zur Pflege umfasst insgesamt die häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege. Für die nicht stationär untergebrachten Personen ist die Aufgabenerledigung durch Satzung auf die Stadt / die Gemeinden delegiert worden.

<b>Aufwendungen und Erträge</b>	<b>Ergebnis 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
<b>ord. Aufwendungen:</b>	<b>2.893.224</b>	<b>3.690.800</b>	<b>4.002.800</b>
davon:			
innerhalb von Einrichtungen	2.237.755	2.850.700	3.445.700
außerhalb von Einrichtungen	655.469	840.100	557.100
<b>ord. Erträge</b>	<b>175.834</b>	<b>48.100</b>	<b>48.100</b>
davon:			
Kostenerstattungen durch das Land*	0	0	0
Kostenbeitr./Unterhalt/Ersatzleistungen....	172.834	22.100	48.100
<b>Saldo:</b>	<b>-2.717.390</b>	<b>-3.642.700</b>	<b>-3.954.700</b>

\* Die Kostenbeteiligung des Landes ist seit 2020 mit den Neuregelungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in der neuen Kostenerstattungsregelungen des BTHG / AG SGB IX/XII enthalten. Daher ist sie nicht mehr in diesem Produkt zu finden, sondern die Landeserstattung ist nun im neuen Produkt 31.4 Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ausgewiesen.



**Produkt:**

**Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

**Produkt-Nr. 31.3.00**

Organisatorische Zuordnung: Dezernat III

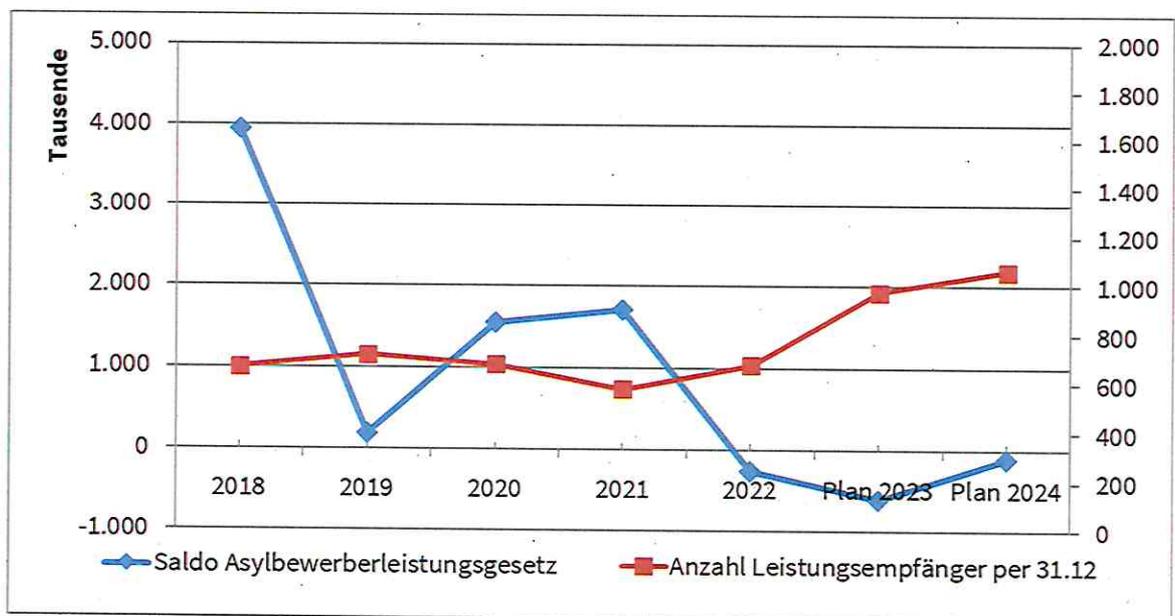
Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Kurzbeschreibung: Durch die Leistungen nach dem AsylbLG wird der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern der Leistungsberechtigten gedeckt.

Aufwendungen und Erträge	Ergebnis 2022	Plan 2023	Plan 2024
Aufwendungen:	8.432.399	9.238.000	10.176.100
Erträge:	8.176.130	8.627.900	10.068.700
<b>Saldo:</b>	<b>-256.269</b>	<b>-610.100</b>	<b>-107.400</b>

Aufgrund der erwarteten weiteren Zunahme der Fallzahlen (Flüchtlinge aus Ländern außerhalb der Ukraine) und dem Zeitversatz bei der Landeserstattung wird von einem geringeren Saldo in 2024 ausgegangen. Die Aufwendungen für die bisher nicht in Betrieb gegangene zentrale Flüchtlingsunterkunft im Ammerland (Dorf Edewecht) sind im bei den anderen Produkten im Teilhaushalt des Sozialamtes ausgewiesen (31.5.50 Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge / Aussiedler / Asylbewerber).



**Produkt: Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)**  
**Produkt-Nr. 31.4**

Organisatorische Zuordnung: Dezernat III Sozialamt (50)

Rechtsgrundlage: Pflichtaufgabe nach dem SGB IX und Schwerbehindertengesetz

Kurzbeschreibung: Zum 01.01.2020 wurde die bisherige Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und in ein eigenständiges SGB IX überführt. Damit trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Die bisherigen Unterscheidungen zwischen ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen der Eingliederungshilfe wurden aufgegeben. Es gibt nun neue Hilfen und Hilfebezeichnungen. Die Eingliederungshilfe umfasst Leistungen wie zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen für Wohnraum, Assistenzleistungen, Leistungen zur Beschäftigung und soziale Teilhabe.

<b>Aufwendungen und Erträge</b>	<b>2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2024</b>
<b>ord. Aufwendungen</b>	<b>39.829.868</b>	<b>44.143.700</b>	<b>50.029.400</b>
davon			
Leistungen zur medizinischen Rehabilitation § 109 SGB IX	0	7.000	2.500
Leistungen zur Beschäftigung § 111 SGB IX	7.652.389	8.558.100	8.901.300
Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 112 SGB IX	4.428.294	5.452.300	6.450.200
Leistungen für Wohnraum § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 77 SGB IX	2.851	11.000	6.200
Assistenzleistungen § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 79 SGB IX	15.980.997	16.998.300	19.046.200
Heilpädagogische Leistungen § 113 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 79 SGB IX	6.387.718	6.816.600	8.474.100
Kenntnisse und Fähigkeiten/ Förderung Verständigung/ Mobilität	3.799.956	3.934.100	4.583.300
Sonstige/ Weitere Leistungen zur Sozialen Teilhabe	341.310	339.200	664.200
Verwaltung der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Verw., Betr. Anspruchsber.)	796.037	1.030.300	1.035.500
<b>ord. Erträge*</b>	<b>28.778.571</b>	<b>35.939.200</b>	<b>39.771.800</b>
<b>Saldo</b>	<b>11.051.297</b>	<b>8.204.500</b>	<b>10.257.600</b>

*\*Durch die Neuregelung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) greift seit dem Jahr 2020 in Niedersachsen eine neue Kostenerstattungsregelung. Die bisherige Kostenerstattung im Rahmen des Quotalen Systems gibt es nicht mehr. Das neue Abrechnungs- und Erstattungssystem mit dem Land Nds. wird über dieses Produkt 31.4 „Eingliederungshilfe nach dem SGB IX“ abgewickelt und ausgewiesen. Die vg. Erträge beinhalten daher im Wesentlichen die eingeplante Landeserstattung. Mit dem Anstieg der Aufwendungen steigen auch die Erstattungsleistungen des Landes. Aufgrund der nun vorliegenden Erfahrungswerte aus den Jahren 2020-2022 konnten die Erträge 2024 genauer geplant werden. Die Planbeteiligungsquote des Landes sinkt gegenüber dem Vorjahr, u. a. aus diesem Grund erhöht sich der Zuschussbedarf in Produkt 31.4.*

## Aufwendungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX

